

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M.Mus.)“ an der Hochschule für Musik Nürnberg (MSPO) vom 18.06.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Mastergrad	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit.....	2
§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen.....	3
§ 6 Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen	4
§ 7 Studienbeginn	4
§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung	4
§ 9 Lehrformen, Lehrveranstaltungen	4
§ 10 Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte	5
§ 11 Prüfungsleistungen,.....	5
§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	6
§ 13 Nachteilsausgleich	7
§ 14 Nicht-Bestehen und Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen	7
§ 15 Masterarbeit	7
§ 16 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß.....	9
§ 17 Einsichtnahme, Anfechtung.....	10
§ 18 Anrechnung von Kompetenzen	10
§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote.....	11
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	12
§ 21 Abschluss des Studiums	12
§ 22 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen.....	12
§ 23 Inkrafttreten	13

§ 1 Geltungsbereich

(1)¹Diese Satzung enthält die allgemeinen Studien- und Prüfungsbedingungen für alle künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Sie regelt grundlegende Strukturen des Master-Studiums.

(2)¹Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden ergänzend zu dieser allgemeinen Master-Studien- und Prüfungsordnung (MSPO) in einzelnen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt. ²Diese enthalten die Studienverlaufspläne, die Modulbeschreibungen und die Berechnungsgrundlage für die Bildung der Gesamtnote der jeweiligen Studiengänge.

§ 2 Mastergrad

(1)¹Der Master of Music (M.Mus.) bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. ²Studienziel ist die Vertiefung, auch im Sinne einer Spezialisierung, oder Erweiterung der bisher im Studium – und gegebenenfalls in der Berufspraxis – erworbenen Kompetenzen. ³Näheres dazu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M.Mus.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)¹Der Zugang zum Masterstudium setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG) sowie den Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation voraus. ²Diese Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsverfahren) für das gewählte Studienfach nachzuweisen. ³Näheres hierzu regelt die Qualifikationsvoraussetzungssatzung (QualS) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zulassung und Nichtzulassung zum Studium erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

(3) Über Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 5 S. 3 BayHSchG entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1)¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Erstellung der Masterarbeit je nach Studiengang mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. ²Die Studiendauer ergibt sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO). ³Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2)¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind je nach Studiengang 60 bis 120 credits nachzuweisen. ²Näheres hierzu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und ihre Dokumentation, die Entscheidung über Einwendungen sowie alle im Zusammenhang damit zu treffenden Entscheidungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Lehre und Studium, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule. ³Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die bzw. den nach Geschäftsverteilungsplan zuständige/n Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten vertreten. ⁴Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁶Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Der Geschäftsgang bestimmt sich nach den §§ 16 – 19 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und regt gegebenenfalls Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an den Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden

1. für die Prüfungen in den Hauptfachmodulen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört, aber nicht den Vorsitz übernimmt,

2. für die Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört, aber nicht den Vorsitz übernimmt,

3. für die Masterarbeit in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, bestehend aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, wobei mindestens eine bzw. einer der Fachgruppe Musikpädagogik/Fachdidaktik angehören muss.

4. für alle schriftlichen Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, bestehend aus mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer; für schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, ist eine zweite Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen,

5. für alle weiteren Prüfungen bestehend aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern.

(5) ¹Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Personen bestellt werden (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG. i. V. m. HSchPrüferV). ²In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüferinnen bzw. Prüfer fest. ³Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6 Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen

(1) ¹Studierende müssen sich zu allen abzulegenden Modulprüfungen innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich anmelden. ²Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht bzw. nicht form- oder fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung. ³Die Studierenden werden durch Aushang, schriftlich oder auf elektronischem Wege über die Zulassung zu den von ihnen abzulegenden Prüfungen informiert.

(2) Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt spätestens eine Woche vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang öffentlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.

(3) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) können weitere Regelungen zu den Prüfungen festlegen.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music lassen sich in die Studienbereiche der künstlerischen und der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung einordnen.

(2) ¹Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lerneinheiten sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen. ³Module können sich in weitere Modulbestandteile gliedern. ⁴Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module mit einer bestimmten Zahl von credits versehen. ⁵Die credits für das Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls geforderten Leistungen erbracht worden sind. ⁶Eine Teilvergabe von credits erfolgt nicht.

(3) ¹Die Maßstäbe für die Zuordnung von credits entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe der für das Modul bzw. den Modulbestandteil erforderliche Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden beschrieben wird. ²Der Arbeitsaufwand bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die für das Modul definierten Qualifikationsziele zu erreichen. ³Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Kontaktzeit und Eigenarbeitszeit zusammen. ⁴Für den Erwerb eines credits wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt.

(4) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module sind den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) festgelegt.

§ 9 Lehrveranstaltungsformen, Lehrveranstaltungen, Teilnahmepflicht

(1) In die Module sind verschiedene Lehrveranstaltungsformen (z. B. Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminar, Vorlesung, Probe, Projekt, Hospitation) integriert.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichungen regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

(3) Die Studierenden müssen sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen anmelden.

(4) ¹Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber diese maximale Teilnehmerzahl, so entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

1. Belegung als Pflichtlehrveranstaltung
2. erstmaliger Besuch der Veranstaltung
3. Anzahl der abgeschlossenen Fachsemester
4. Reihenfolge der Anmeldung.

²Für die Besetzung von Hochschulensembles kann eine Einteilung durch die jeweiligen Dozenten erfolgen. ³Eine Information über diese Einteilung wird schriftlich oder elektronisch bereitgestellt.

(5) ¹Es besteht Teilnahmepflicht an Proben und Veranstaltungen der Ensembles der Hochschule. ²Die Pflicht zur Teilnahme ist zur Erreichung des angestrebten Studienziels (Art. 55 Abs. 1 BayHSchG) zwingend erforderlich. ³Die Teilnahme an Einzelterminen einer Lehrveranstaltung wird schriftlich oder elektronisch dokumentiert. ⁴Bei nachgewiesenen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen der Versäumnis gilt die regelmäßige Teilnahme für Einzeltermine einer Lehrveranstaltung als erfüllt.

(6) ¹Im Modulbestandteil Kammermusik kann, auf Grund der Erfordernisse der künstlerischen Entwicklung und der Gewährleistung der Ensemblearbeit, nur ein Kammermusikprojekt pro Semester für das jeweilige Musikpraxis-Modul Anrechnung finden. ²Bei Absolvieren mehrerer Kammermusikprojekte in einem Semester sind die weiteren Projekte mit der entsprechenden Anzahl von credits in den Wahlpflicht-Modulen anrechenbar.

§ 10 Zulassung zu Prüfungen, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Studien- bzw. Prüfungsleistungen

(1) ¹Studierende werden zu Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn sie das entsprechende Modul belegt und sich gemäß § 6 fristgerecht angemeldet haben. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Modul ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Wer bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht die in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Module erfolgreich abgeschlossen hat, wird exmatrikuliert, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. ³Die Möglichkeit, Wiederholungsprüfungen abzulegen, bleibt unberührt (vgl. § 14). ⁴Das Nichtbestehen einer Prüfung führt nicht zu einer Verlängerung des Unterrichtsanspruchs, sofern nicht der bzw. dem Studierenden auf schriftlichen Antrag von der Hochschulleitung wegen besonderer Gründe eine Verlängerung des Unterrichtsanspruchs gewährt wird.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Module können mit benoteten Prüfungsleistungen abschließen. ²Dabei richten sich die Benotungen nach § 19.

(2) ¹Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen. ²Näheres dazu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) ¹Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. ²Abweichend hiervon können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht wer-

den, wenn es sich um die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung handelt oder wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit gewährt worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG).

(4) ¹Prüfungsleistungen sind individuell zuzuordnen. ²Form, Umfang, Dauer, und ggf. Fristen der Prüfungsleistungen sind in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. ³Als Prüfungsleistung kommen insbesondere künstlerische Vorträge, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Lehrproben, Präsentationen oder Protokolle in Betracht. ⁴Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ⁵Schriftliche Prüfungen (Klausuren) sind unter Aufsicht in der in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Zeit zu erbringen. ⁶Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Hausarbeiten müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein.

(5) ¹In Lehrproben soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, Unterricht selbstständig vorzubereiten und zu erteilen. ²Aus dem schriftlichen Entwurf der Lehrprobe müssen Lern- und Lehrvoraussetzungen, angestrebte Ziele, sowie die Darbietung des Unterrichtsstoffes und die Vorgehensweisen im Einzelnen deutlich hervorgehen. ³Die Beurteilung des Entwurfs fließt in die Gesamtbewertung der Lehrprobe ein. ⁴Die Studentin bzw. der Student legt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission das Thema der Lehrprobe sowie den schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Werktage vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor.

(6) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 8 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.

(7) ¹Über jede Prüfungsleistung, mit Ausnahme von schriftlichen Hausarbeiten, wird ein Protokoll angefertigt. ²Bei einer schriftlichen Prüfung erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung. ³Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird das Protokoll von einer Prüferin bzw. einem Prüfer angefertigt und von allen Prüferinnen und Prüfern unterschrieben. ⁴Das Protokoll muss die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Studentin bzw. des Studenten, Tag, Zeit, Ort, Prüfungsinhalte in Stichpunkten und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ⁵Bei Hauptfachmodulprüfungen wird das von der Studentin bzw. dem Studenten eingereichte schriftliche Programm als Anlage dem Protokoll beigelegt.

(8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb der Hochschule bzw. im Campus-Management-System bekannt gegeben werden.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag, der unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen ist, werden Studienzeiten auf die Fristen nach § 10 Absätze 2 und 3 nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist. ²Solche Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten Angehörigen. ³Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste

vorzulegen. ⁴Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) ¹Behinderten Prüfungsteilnehmenden wird auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und der Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung gestellt wurde. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. ³Hierüber und über die Befreiung von einzelnen Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss; die/der Beauftragte für behinderte Studierende ist anzuhören. ⁴Bei Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 werden behinderte Studierende vorrangig berücksichtigt.

(2) ¹Die Behinderung ist glaubhaft zu machen, z. B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises. ²Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Symptomen und Dauer der Erkrankung, die auf die Prüfungsunfähigkeit schließen lassen, erfolgt. ³Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Ärztin bzw. eines Arztes verlangen.

§ 14 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 16 Absatz 1 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflege von nahen Angehörigen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht die bzw. der Studierende auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Paragraph 13 Absatz 2 findet Anwendung. ⁶Gleiches gilt auch für die Wiederholung im Falle nicht erbrachter Studienleistungen.

(2) Räumen die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen eine Wahlmöglichkeit bei Modulprüfungen ein, so muss die Wiederholung der Prüfungsleistung bei Nichtbestehen im gleichen Modulbestandteil erfolgen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(4) ¹Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der verantwortlichen Prüfungskommission geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Masterarbeit

(1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Masterarbeit in der Regel aus einer künstlerischen Präsentation. ²Einzelheiten regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ³Die Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit gemäß § 6 muss bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zwei-

semestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes erfolgen. ⁴Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Masterarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit der Mitteilung über die Genehmigung des Themas. ⁵Die künstlerische Masterarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ⁶Spätestens bei der öffentlichen Präsentation muss eine schriftliche Dokumentation vorgelegt werden, die nicht benotet wird. ⁷Werden innovative Konzert- und Vermittlungsformen gewählt oder wird zusätzliches schriftliches Begleitmaterial erstellt, welches mindestens eine Woche vorher beim Studienservice eingereicht werden muss, so fließt dies in die Bewertung der Masterarbeit ein.

(2) ¹Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen gemäß Absatz 1 ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas und ein Exposé schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Das Exposé umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, stimmt dem Thema auf dem Antrag schriftlich zu. ⁴Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁵Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen. ⁶Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ⁷Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen. ⁸Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. ⁹Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. ¹⁰Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹In künstlerisch-pädagogischen Studiengängen wird in der Regel eine schriftliche Masterarbeit angefertigt. ²Über diese schriftliche Masterarbeit wird ein Kolloquium abgehalten. ³Einzelheiten regeln die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ⁴Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ⁵Die Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit gemäß § 6 (Antrag auf Zulassung) muss bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes erfolgen. ⁶Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Dozentin bzw. jedem prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden. ⁷Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit der Mitteilung über die Genehmigung des Themas. ⁸Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie einfach in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Studienservice abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ⁹Der schriftlichen Masterarbeit ist eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. ¹⁰Die künstlerisch-pädagogische Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten zu bewerten. ¹¹Dieses muss jeweils mit einer Note, entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 2 abschließen. ¹²Die Bewertung des Kolloquiums fließt zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. ¹³Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer muss diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der dem Thema der Masterarbeit zugestimmt hat. ¹⁴Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) ¹Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen gemäß Absatz 3 ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit stimmt dem Thema schriftlich auf dem Antrag zu. ⁴Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Bera-

tung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt.⁵Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.⁶Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.⁷Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.⁸Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.⁹Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen von der Studentin bzw. dem Studenten nicht zu vertretenden Gründe auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängern.⁹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Die Bewertung der Masterarbeit richtet sich nach § 19. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Studentin bzw. der Student bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁶Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(6) Die vorgenannten Fristen werden durch Beurlaubung, außer in den Fällen des Art. 48 Abs. 4 BayHSchG, oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 16 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student

1. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen sich nicht ordnungsgemäß zu einer Prüfung anmeldet (§ 6) oder
2. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht ordnungsgemäß ablegt oder
3. wenn sie bzw. er nicht fristgemäß (§ 16 Abs. 2 Satz 1) von der Prüfung zurücktritt.

²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Hausarbeit oder die Masterarbeit in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Ein Rücktritt von einer Prüfung aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Studienservice zu erklären. ²In diesem Fall hat sich die Studierende bzw. der Studierende zum nächsten Prüfungstermin neu anzumelden. ³Bei Prüfungen, die im letzten Fachsemester erbracht werden, ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten, nicht von der Studierenden bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Art und Dauer der Erkrankung. ³Der Prüfungsausschuss kann im Wiederholungsfall ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder einer/s von ihm bestimmten Ärztin bzw. Arztes verlangen. ⁴Das Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist.

(4) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen zum

nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen sind. ³Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(5) ¹Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Eine Studentin bzw. ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen des Satzes 1 kann der Prüfungsausschuss die Studentin bzw. den Studenten von der Wiederholung der nichtbestanden Prüfung und der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁶Der Studentin bzw. dem Studenten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Einsichtnahme, Anfechtung

(1) ¹Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 11 Absatz 7 Einsicht in die Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Die Einsichtnahme ist bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Studienservice auf schriftlichen Antrag möglich.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Eine Anfechtung ist nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.

§ 18 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. ³Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das

ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁶Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. ⁸Gegen eine Ablehnung kann die Studentin bzw. der Student innerhalb von 14 Tagen Einwendungen erheben, über die die Hochschulleitung entscheidet. ⁹Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, können angerechnet werden, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

(3) ¹Für die Anrechnung eines Moduls ist jeweils ein schriftlicher Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden in der Regel zu Beginn des Studiums bzw. Studiengangwechsel bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts oder eines Praktikums – spätestens jedoch vor Anmeldung zu dem relevanten Modulbestandteil – erforderlich. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. ³Eine Anrechnung einer Master- oder Abschlussarbeit ist nicht möglich.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(hervorragende Leistung)
2 = gut	(Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

²Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 4,0. ³Folgende Noten können somit vergeben werden:

	1,7	2,7	3,7	
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0
1,3	2,3	3,3		

⁴Besonders herausragende Leistungen können zusätzlich mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ bewertet werden.

(2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer eine Einigung anzustreben; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Modulnoten und Gesamtnoten lauten daher wie folgt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) ¹Der Abschluss des Master of Music wird mit einer Gesamtnote bewertet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³In allen Studiengängen ergibt

sich eine Gesamtnote aus den in den Modulen studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit gemäß der in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen enthaltenen Berechnungsgrundlagen für die Bildung der Gesamtnote angegebenen Gewichtung. ⁴Werden sämtliche Modulprüfungen mit dem Prädikat mit Auszeichnung“ abgeschlossen, erhält auch die Gesamtnote das zusätzliche Prädikat „mit Auszeichnung“. ⁵Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 18 anerkannt werden, fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; eine Gesamtnote kann in diesem Fall nicht gebildet werden. ⁶Ein Kohortenspiegel wird jahrgangsübergreifend auf Basis einer Kohortengröße von mindestens 100 Studierenden erstellt und kann gegebenenfalls nachträglich auf Antrag im Diploma Supplement ergänzt werden.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die bzw. der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Master-Urkunde und des Zeugnisses bekannt, so sind nachträglich die betreffenden Noten durch den Prüfungsausschuss entsprechend zu berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Master-Urkunde und des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der bzw. dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis sowie die weiteren ausgehändigten Dokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls eine neu zu erteilen.

§ 21 Abschluss des Studiums

Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen wurden und die für den jeweiligen Studiengang erforderliche Summe an credits nachgewiesen werden können.

§ 22 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) ¹Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Masterurkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. ²Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studienleistung erbracht worden ist. ³Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ⁴Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält die bzw. der Studierende das Zeugnis mit dem Datum der Masterurkunde. ²In das Zeugnis sind die Bezeichnung des Studiengangs, der Ausbildungsrichtung und des Hauptfaches, die Ergebnisse der Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit mit der erzielten Note sowie gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen (siehe § 19 Absatz 4 Satz 4).

(3) Das Prüfungsamt stellt ein Transcript of Records (TOR) in deutscher Sprache aus, das die Bezeichnung aller absolvierten Module sowie die in den Modulprüfungen vergebenen credits und Noten beinhaltet.

(4) ¹Das Prüfungsamt stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher, auf schriftlichen Antrag in englischer Sprache aus. ²Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlaufsplan sowie die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen. ²Außerdem umfasst es Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses und des deutschen Hochschulsystems sowie zum Benotungssystem.

(5) Beim vorzeitigen Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten credits ausgestellt (TOR).

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 17. Juni 2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 18. Juni 2013.

Nürnberg, 18. Juni 2013

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master of Music (B. Mus.) der Hochschule für Musik Nürnberg (MSPO) ist am 18. Juni 2013 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 18. Juni 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2013.